

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lage in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen, sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lage hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW i.V.m. § 9 Abs. 2 LAbfG NRW von den Anschlussnehmern Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr besteht aus zwei Komponenten:
- a) Grundgebühr je Haushalt bzw. Grundgebühr je Betrieb (§ 23 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung)
 - b) Behältergebühr
Die Behältergebühr wird nach Art, Anzahl und Fassungsvermögen der Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit ihrer Entleerung bemessen.

- (2) Die Gebühren betragen jährlich

a) Grundgebühr je Haushalt	40,72 €
b) Grundgebühr je Betrieb	21,17 €
c) für einen System-Abfallbehälter (einschließlich Behältermiete)	
60 l grau bei vierwöchentlicher Entleerung	38,56 €
60 l grau bei 14-täglicher Entleerung (Ausnahme)	73,04 €
80 l grau bei vierwöchentlicher Entleerung	47,94 €
80 l grau bei 14-täglicher Entleerung (Ausnahme)	86,63 €
120 l grau bei vierwöchentlicher Entleerung	61,52 €
120 l grau bei 14-täglicher Entleerung (Ausnahme)	113,81 €
240 l grau bei vierwöchentlicher Entleerung	102,29 €
240 l grau bei 14-täglicher Entleerung (Ausnahme)	195,34 €
40 l grün	25,54 €
60 l grün	35,98 €
80 l grün (alle 14-täglich geleert)	46,41 €
80 l grün (Saison-Biotonne)	28,56 €
120 l grün	67,27 €
120 l grün (Saison-Biotonne)	41,40 €
240 l grün	129,87 €
240 l grün (Saison-Biotonne)	79,92 €
d) für einen System-Abfallbehälter mit 1.100 l Nutzinhalt	
bei monatlich einmaliger Leerung	
Eigentumscontainer	354,92 €
Mietcontainer	431,12 €

bei 14-täglicher Entleerung	Eigentumscontainer	745,19 €
	Mietcontainer	821,39 €
bei wöchentlich einmaliger Leerung	Eigentumscontainer	1.492,91 €
	Mietcontainer	1.569,11 €
bei 2 x wöchentlicher Leerung	Eigentumscontainer	2.980,53 €
	Mietcontainer	3.056,73 €
e) für einen Abfallsack (Beistellsack) mit 70 l Nutzinhalt	je Stück	3,50 €

(3) Für die Auslieferung/den Umtausch eines Abfallbehälters auf einem angeschlossenen Grundstück, welche(r) auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt, wird eine Gebühr von 11,50 € erhoben. Die Gebühr für die/den gleichzeitige(n) Auslieferung/Umtausch eines weiteren Gefäßes auf demselben Grundstück beträgt 6,50 €.

Diese Regelung gilt nicht bei erstmaliger Auslieferung eines Abfallbehälters und bei systembedingten sowie satzungsmäßig begründeten Umstellungen. Sie gilt auch nicht bei Selbstabholung von Abfallbehältern.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, auch wenn die Abfallentsorgung während dieses Zeitraums nicht voll in Anspruch genommen wird. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anmeldemonat, wenn das Grundstück bis zur ersten regelmäßigen Gefäß-Entleerung im Monat angeschlossen wird.

(2) Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Haushalte, Betriebe oder Abfallbehälter, oder ändert sich deren Größe während des Haushaltsjahres, so vermindert oder erhöht sich der Umfang der Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Beginn des folgenden Monats. Tritt die Veränderung bis zur ersten regelmäßigen Gefäß-Entleerung im Monat ein, so ändert sich die Gebührenpflicht vom Ummeldemonat an.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben schriftlich - auf Verlangen auf vorgeschriebenem Vordruck - die Anzahl und Größe der benutzten Abfallbehälter anzugeben. Unterbleibt die Angabe, so werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter geschätzt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Neben dem Eigentümer haften die zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB, § 31 WEG) nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Stadt Lage bereits nachgekommen sind.

(2) Bei nach dem Wohnungseigentumsgesetz geschaffenem Wohnungs-/Teileigentum ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, vertreten durch den von ihr zu bestellenden Verwalter (§ 26 WEG) gebührenpflichtig. Abweichend davon können die Grundgebühren auch von den Eigentümern der Wohnungs-/Teileigentums-Einheiten erhoben werden.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über; das gilt beim Wechsel des Erbbauberechtigten entsprechend.

(4) Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) sind seitens des bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Benutzungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhalten hat.

(5) Werden Abfallsäcke mit 70 l Nutzinhalt verwendet, ist deren Erwerber gebührenpflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren erfolgt bezüglich der Grundgebühren sowie bei einer Nutzung von Abfallbehältern der in § 2 Abs. 2 Buchst. c) und d) dieser Satzung beschriebenen Art durch Bescheid des Bürgermeisters jeweils für ein Haushaltsjahr. Die Jahresgebühr ist in Höhe je eines Viertels zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Abweichend von Satz 2 kann dem Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresgebühr mit den Grundsteuern zusammen am 01. Juli des Haushaltsjahres in einem Betrag zu entrichten.

Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchst. e) der Satzung ist die Benutzungsgebühr beim Erwerb der Abfallsäcke fällig.

§ 6 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge z.B. höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunkts der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Benutzungsgebühren.

(2) Wird die Abfallentsorgung länger als einen Monat unterbrochen, vermindert sich die Gebührenpflicht entsprechend. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf volle Monate aufgerundet.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 Abs. 3 Satz 1 und 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung können nach § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes NRW mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.